

## R. Haftungsausschluss und vorsorgliche Abwehr einer einstweiligen Verfügung usw. (gegen diese Schrift).

Der Generalbundesanwalt sieht beim Tatbestand „Bundesverfassungsgericht der Rechtsbeugung überführt“, „Schaden für zehntausende Staatsbedienstete“, „Versagen von Recht- und Ordnung in Bayern“:

N I C H T S, das geeignet wäre Verfassungs-Grundsätze zu untergraben.

Er sieht sich aus diesem Grund nicht zuständig und ihm ist zudem versagt richterliche Entscheidungen zu überprüfen. Diese Möglichkeit ist **übergeordneten Gerichten** vorbehalten.

Beweise: Kap. Q P22 / P23

### Ausschluss der Haftung/Verfolgung von „die kleinen Leute“ und des Vertreters A.W.:

Diejenigen, denen im folgenden Rechtsbeugung aufs Größte bewiesen wird, haben auch das im Plädoyer T erkannte, in der BRD aktuell geltende, aushöhlende, GG gebrochen:

in dem sie die **Unumgänglichkeit für!** die kleinen Leute zu handeln **nicht erkannten** und damit die Grundlage dieser Berechtigung zur Veröffentlichung dieses Falles schufen.

Damit wurde es für den Ankläger unumgänglich zur Wahrnehmung der in Kapitel T genannten berechtigten Interessen auf ein öffentliches Ausfechten zu bestehen. Die Veröffentlichung war durch Verweigerung von Auseinandersetzung unumgänglich und kann somit nicht erfolgreich durch einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung angegriffen werden. Und auch keine Strafverfolgung/Wiedergutmachung aufgrund von selbst grob fahrlässig verursachter Rufschädigung von BRD und von Verfassungsorganen und von darin handelnden Personen erfolgreich geltend gemacht!

Der öffentliche Rechtsstreit bringt zudem nur Tatsachen ans Licht, die wahre Begebenheiten, welche die Verfassungs-Organen der BRD usw. beschweren, aufzeigen. Für die Entstehung dieser Tatsachen trägt, wie die folgende Beweisführung aufzeigt, nicht der Ankläger die Verantwortung, sondern die versagenden Personen/Institutionen.

Der Ankläger hat ganz im Gegenteil alles ihm Mögliche versucht zu vermeiden, dass der Ruf der BRD nachhaltig geschädigt wird. Sein Vorsatz war in festem Vertrauen auf jede Ebene, die für ihn erreichbar war, zuzugehen. Und immer erst dann, wenn unumstößliche Beweise vorlagen, dass alle erreichbaren Ebenen darunter versagt hatten. Meist mehrfach.

Da aktuell laut Bericht der örtlichen Polizei am 12.12.22, vom Bundesverfassungsgericht versucht worden war ein aus dem Verkehr ziehen zu erreichen, sieht sich der Ankläger außer Standes noch abzuwarten, ob die Generalstaatsanwaltschaft Bayerns, nun nach einem Jahr zuwarten der bayerischen Ermittlungsbehörden, nach Recht und Gesetz tätig werden und für die Wiederherstellung von Recht und Ordnung sorgen wird (P16). Die Generalstaatsanwaltschaft müsste dazu eingestehen, dass Bayerns Strafverfolgungsbehörden sehr lange eklatant versagten.

Im Gegenteil:

der Ankläger kann sich nicht mehr sicher sein, ob Bayerns Behörden bzw. damit verbundene Personen im Bundesverfassungsgericht nicht doch noch einen Weg finden, ihn vorgeschoben rechtlich anzugreifen und somit „still und heimlich“ (eine Zeit lang) aus dem Weg zu schaffen.

Der aufs Größte rechtsbeugende Oberstaatsanwalt aus Memmingen konnte davon ausgehen, dass die Beschwerde darüber bei der bayerischen Generalstaatsanwaltschaft in München landen wird und war offensichtlich wohlbegründet zur Überzeugung gelangt, dass diese ihm helfen wird, statt dem Beschwerdeführer - seinem Opfer.

Wie Sie den in diesem Dokument aufgeführten Beweisen und der Liste der Anhänge entnehmen können, ist die öffentliche Ordnung auf allen dem Ankläger erreichbaren Ebenen: Vergleichsangeboten / Bitten um Hilfe nicht nachgekommen, oft vielfach.

*(Der Ankläger hat also nach der Anleitung der Bibel gehandelt, indem er erst vielfach die Lade Gottes (2BvR1298/22) um Jericho (Karlsruhe) herumgetragen und ins Horn gestoßen hat. Am 7 Tag bringt das übergeordnet Wirksame aus der Tiefe, nach sieben Runden, die Mauern zu Fall.)*

Dieses Dokument ist als [www.awin.de/verfassungskrise.pdf](http://www.awin.de/verfassungskrise.pdf) öffentlich.

**Recht zur Veröffentlichung (ergänzend zu Seite 1-3):**

Die Veröffentlichung der folgenden Tatsache(n) durch „die kleinen Leute“ ist rufschädigend für das Bundesverfassungsgericht und den Freistaat Bayern. Und damit für die BRD (2022).

Das wäre ggf. trotz des Wahrheitsgehalts, strafbar, wenn nicht

- das BVerfG nicht schon vor über einem Monat, am 25.11.2022, genau deshalb vorgewarnt worden wäre und es die zur Verhinderung angebotenen Eilanträge nicht auf absehbare Zeit verweigern würde.
- das BVerfG und diverse andere Verfassungsorgane nicht, meist mehrfach, Gelegenheit zur Verhinderung gegeben worden wäre (seit 8.2.2022) und die lückenlose Beweiskette (4.) nicht schon längst unbestritten dem BVerfG vorläge.

Beweise: Kap. Q s.388 P11, Anlageverzeichnis Kap. N. s.368

Nach über einem Monat ist es zu spät die Veröffentlichung durch eine einstweilige Verfügung zu verhindern, da das BVerfG zu lange zugewartet hat. Noch länger zu warten ist für den Kläger nicht zumutbar: da die Gefahr in Haft bzw. Psychiatrie genommen zu werden fortbesteht. (*Wie der durch das Landratsamt vereitelte Versuch des BVerfG beweist.*).

Diese Gefahr kann der Ankläger dadurch mildern, dass der Fall inkl. der Beweise schon der Öffentlichkeit vorliegt.

Zudem ist es seine Aufgabe gemäß dem oben aufgeführten aktuellen aushöhlenden Grundgesetz: Unumgänglichkeit für die Verfassungsorgane zu schaffen, damit sie dazu gezwungen sind die Neugeburt der BRD einzuleiten und die Grundordnung wiederherzustellen.

Das hilft den rechtschaffenen, kleinen und großen Leuten: sich zu befreien.

**Vorsorglich,**

**falls die Verbreitung mit einer einstweiligen Verfügung gestoppt werden möchte.**

Angeklagt ist durch dieses öffentliche Verfahren direkt das Bundesverfassungsgericht als oberstes Gericht der BRD 2022.

Und der Generalbundesanwalt, der sich außer Stande sieht, das oberste Gericht in seine Gesetzesranken zurückzuverweisen.

**Rechte von Ländern, Parteien und einzelne Personen treten hinter dem Zweck  
das Versagen**

**der öffentlichen Gewalt/der föderalen Nachkriegsordnung  
als Ganzes vor Augen zu führen:**

zurück.

**A. macht der Ankläger die Wahrnehmung berechtigter Interessen geltend**

*(er hat eure Faxen sehr geduldig mitgemacht, alles Mildere geduldig versucht und durch euch sehr lange Schindluder mit sich treiben lassen – meint ihr nicht? Beweise: siehe oben).*

**B. macht der Ankläger Selbstwiderlegung geltend**

Da das Gericht die Annahme der Dringlichkeit durch sein eigenes Verhalten ausgeschlossen hat, insb. weil es nach Eintritt der Gefährdung seines Rechts lange Zeit zugewartet hat (BeckOK ZPO/Mayer, 46. Ed. 1.9.2022, ZPO § 935 Rn.16). Hierbei wird ein Orientierungsrahmen von einem Monat befürwortet (BeckOK ZPO/Mayer, 46. Ed. 1.9.2022, ZPO § 935 Rn.17). Die Beschwerde vom 25.11.22 ist spätestens am Montag den 28.11.22, laut Image Film des Bundesverfassungsgerichts, gesichtet worden.

Seit 7.11.2022 wird auf [www.awin.de](http://www.awin.de) von „Krise des Rechtsstaats“, für zehntausende Nutzer der NotenBox – Lehrerinnen und Lehrer – gesprochen und Auswirkungen auf ihre Software. Und seit 27.12.2022 informiert [www.awin.de](http://www.awin.de) über Rechtsschutz eines Landratsamts gegen das Bundesverfassungsgericht.

**C. macht der Ankläger die Ermächtigung / das Ersuchen durch**

1. Generalbundesanwalt AR 1623/22 und
2. Bundespräsident Z5-300 11-7-6/2018 geltend.

**Beweise:** [Kap. Q](#) - [P8](#), [P12](#), [P20](#), [P21](#), [P22](#), [P23](#)

Der Generalbundesanwalt verwies uns auf höhere Gerichte.

Über dem Bundesverfassungsgericht bleibt uns nur:

**Öffentlichkeit und Medien. Das kleine Volk.**